

# **Satzung für die Einrichtung „Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Oberau“**

**Vom 20.05.2025**

Die Gemeinde Oberau erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Oberau ist Trägerin der Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Oberau. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO betrieben.
- (2) Die Grundschule Oberau ist eine Offene Ganztagschule und bietet während der Schulzeit von Montag bis Freitag eine Mittagsverpflegung an.
- (3) In den Ferienzeiten wird teilweise eine Ferienbetreuung (mind. 3 Teilnehmer) in der Zeit von 07.45 Uhr bis 14:00 Uhr nach Bekanntgabe angeboten. Auch hier wird eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (4) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung**

- (1) Der Teilnehmerkreis sind Schüler der Grund -und Mittelschule Oberau, für die Ferienbetreuung auch Schüler der Nachbargemeinden Farchant und Eschenlohe.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Schüler der offenen Ganztagschule verpflichtend, die Teilnahme an der Ferienbetreuung freiwillig.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung.
- (4) Für den organisatorischen Betrieb ist die Schulleitung zusammen mit den jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung eigenverantwortlich.

## **§ 3 Aufnahmebestimmungen**

- (1) Die Anmeldung zur Schulverpflegung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Anmeldung für den Offenen Ganztagschulbetrieb durch den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt schriftlich nach Abfrage zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien.
- (3) Die Anmeldung erfolgt in der Grund- und Mittelschule Oberau.

## **§ 4 Abmeldung**

Das Kind scheidet bei der Mittagsverpflegung automatisch zum Ende des Schuljahres, bei der Ferienbetreuung zum Ende der Ferien oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis nach § 2 gehört, aus.

## **§ 5 Gesundheitsbestimmungen**

- (1) Leidet das Kind an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, ist die Gruppenleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder, in der das Kind lebt, an einer solchen Krankheit erkrankt sind.
- (2) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

## § 7 Gebühren

- (1) Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt:
- |                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| - bei täglicher Mittagsverpflegung | 105,00 € / Monat |
| - an vier Besuchstagen pro Woche   | 84,00 € / Monat  |
| - an drei Besuchstagen pro Woche   | 63,00 € / Monat  |
| - an zwei Besuchstagen pro Woche   | 42,00 € / Monat  |
| - an einem Besuchstag pro Woche    | 21,00 € / Monat  |
- nur für Schüler der P-Klasse oder in Ausnahmefällen: 7,00 € / Tag
- Ferienbetreuung (Verpflegung 7,- €, Betreuung 11,- €) 18,00 € / Tag

(2) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden für das ganze Schuljahr gleichbleibend fällig, im Monat August wird keine, im Monat September (Sommerferienzeit) die halbe Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden im Anschluss separat erhoben.

(4) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung der Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsverpflegung oder Ferienbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Bei Abwesenheit über 2 Wochen kann eine Absprache mit der Gemeinde getroffen werden.

(6) Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 03. eines jeden Monats fällig. Aufgrund der erteilten Bankeinzugsermächtigung wird die Gebühr vom angegebenen Konto abgebucht.

## § 8 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Oberau richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, den Schülern oder Schülerinnen während des Besuches durch Dritte zugefügt werden, haften der Träger, die Schule und das Betreuungspersonal nicht.


## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung „Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Oberau“ vom 05.07.2023 außer Kraft.

Oberau, 20. Mai 2025

**Gemeinde Oberau**



Bobinger  
Zweiter Bürgermeister